

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 1 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

Inhaltsverzeichnis

1. ZWECK DES DOKUMENTES.....	2
2. GELTUNGSBEREICH.....	2
3. ALLGEMEINES.....	2
3.1 Verantwortung der Fremdfirmen.....	2
3.2 Berkenhoff-Koordinator.....	3
3.3 Arbeitserlaubnis.....	4
3.4 Unfälle und Erste Hilfe	4
3.5 Beschäftigung von behinderten Personen, Jugendlichen und Ausländern	4
3.6 Fotografieren / Video- und Tonaufzeichnungen	4
4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	5
4.1 Betreten und Verlassen des Werksgeländes	5
4.2 Ordnung und Sauberkeit	5
4.3 Rauchverbot / Alkoholverbot / Verbot berauschender Mittel (Drogen)	5
4.4 Benutzen der Verkehrswege	6
4.5 Ruhepausen	6
4.6 Arbeitsgeräte.....	6
4.7 Kleidung und Arbeitsschutzausrüstungen	7
4.8 Lärmbereiche	7
4.9 Umgang mit Gefahrstoffen	7
4.10 Umgang mit Laser.....	8
4.11 Arbeiten an elektrischen Einrichtungen	8
4.12 Arbeiten in engen Räumen und Schächten.....	8
4.13 Baugruben und Erdarbeiten	8
4.14 Heißarbeiten (feuergefährliche Arbeiten)	9
4.15 Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen	9
4.16 Bodenöffnungen	10
4.17 Gewässerschutz.....	10
4.18 Aufstellung von Baustelleneinrichtung und Lagerung von Material.....	10
4.19 Abfall.....	11
5. Anlagen	11

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 2 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

1. Ziel und Zweck:

Diese Sicherheitsvorschriften werden herausgegeben, um betriebsfremde Personen, die auf dem Werksgelände der Berkenhoff GmbH arbeiten, auf die besonderen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche notwendig sind, um die

SICHERHEIT FÜR MENSCH, UMWELT UND BETRIEB

weitestgehend zu gewährleisten.

Diese Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Berkenhoff GmbH (in folgendem „Berkenhoff“ genannt) und den verschiedenen u.U. gleichzeitig auf dem Werksgelände der Berkenhoff tätigen Fremdfirmen. Sie sind Bestandteil des Vertrages zwischen der Fremdfirma und Berkenhoff. Verstöße gegen die hier enthaltenen Sicherheitsvorschriften sind gleichzeitig Vertragsverstöße.

2. Beschreibung:

Diese Betriebsanweisung gilt für alle von Berkenhoff beauftragten Fremdfirmen und deren Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, nachfolgend summarisch als „Fremdfirmen“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet, im Werksgelände der Berkenhoff.

Das Werksgelände der Berkenhoff umfasst

das gesamte Werk Kinzenbach in 35452 Heuchelheim-Kinzenbach sowie

das gesamte Werk Merkenbach in 35745 Herborn-Merkenbach.

3. ALLGEMEINES

3.1 Verantwortung der Fremdfirmen

Alle Lieferungen und Leistungen einer Fremdfirma sind unter Beachtung aller einschlägigen Normen, technischen Regeln, gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen. Der Auftragnehmer hat geeignetes Personal einzusetzen, mit dem eine sach- und fachgerechte Ausführung aller Arbeiten gegeben ist.

Die Fremdfirma hat für ihren Arbeitsbereich die allgemeine Aufsichtspflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Berkenhoff und gegenüber Dritten. Sie haftet unabhängig vom Verschulden für Schäden in ihrem Einflussbereich und für das Verhalten ihrer Mitarbeiter oder sonst für sie tätigen Personen. Die Beweislast liegt bei der Fremdfirma.

Berkenhoff benennt einen Fremdfirmenkoordinator, welcher für die Fremdfirma der Ansprechpartner für die Durchführung des Auftrages ist (siehe Ziffer 3.2).

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 3 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

Vor Aufnahme von Arbeiten weist Berkenhoff die vor Ort verantwortlichen Vorgesetzten der Fremdfirma in diese Sicherheitsvorschriften ein. Diese bestätigt die Kenntnisnahme schriftlich. Sie haben ihrerseits alle ihre Mitarbeiter und evtl. weitere von ihnen beauftragte Fremdfirmen vor deren Arbeitsaufnahme in die Arbeitssicherheit nachweislich einzuweisen.

Die schriftlichen Nachweise sind Berkenhoff auf Verlangen vorzuweisen. Mit der Unterschrift auf dem Einweisungsprotokoll bestätigt die Fremdfirma, dass sie ihre Mitarbeiter entsprechend ArbSchG, BetrSichV sowie den BG-Vorschriften eingewiesen hat.

Regelmäßig bei Berkenhoff tätige Fremdfirmen erhalten nach der Ersteinweisung im Rahmen der jeweiligen Aufträge lediglich in orts- und auftragsspezifischen Gegebenheiten Unterweisungen.

Die Art der Einweisung wird in dem Einweisungsprotokoll vermerkt.

Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften und dieser Sicherheitsvorschriften können strengste Folgen, u. a. sofortige Verweisung vom Werksgelände, nach sich ziehen. Der des Werksgeländes Verwiesene darf auf dem Werksgelände nicht wieder beschäftigt werden.

Berkenhoff hat das Recht, Arbeiten vorübergehend oder vollständig einstellen zu lassen, wenn der Auftragnehmer gegen Sicherheitsvorschriften verstößt. Sämtliche daraus entstehende Kosten hat die Fremdfirma selbst zu tragen.

Die Fremdfirma hat gegenüber Berkenhoff eine verantwortliche Führungskraft und ggf. einen Vertreter als ihren alleinigen Ansprechpartner zu benennen, unbeschadet des Vorhandenseins von Sub-Unternehmern.

Beabsichtigt die Fremdfirma, die übernommenen Arbeiten ganz oder teilweise an Sub-Unternehmen zu übertragen oder weiterzugeben, so muss sie vor Beginn dieser Arbeiten das Einverständnis der Berkenhoff schriftlich einholen. Die Fremdfirma hat die Pflicht, Änderungen von Arbeiten und damit zusammenhängende Gefährdungen für Anlagen und Personen dem Koordinator so rechtzeitig zu melden, dass evtl. daraus folgende Änderungen bei Berkenhoff koordiniert werden können.

Sollen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit stattfinden, ist dies mit dem Berkenhoff-Koordinator abzustimmen.

3.2 Berkenhoff-Koordinator

Sind Arbeiten an Fremdfirmen vergeben worden, so wird zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung zwischen Berkenhoff-Mitarbeitern und Mitarbeitern von Fremdfirmen oder zwischen mehreren Fremdfirmen ein Berkenhoff-Mitarbeiter als Koordinator bestimmt, der in den Aufträgen namentlich benannt ist. Der Koordinator ist immer auch Koordinator nach BGV A1, § 6.

Bei Gefahr für die Unversehrtheit von Personen und Anlagen und so weit es für die Sicherheit erforderlich ist, hat dieser Koordinator auch Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern von Fremdfirmen. Der Koordinator überprüft vor Aufnahme von Arbeiten die Nachweise über die Einweisungen der Fremdfirmen-Mitarbeiter in die Sicherheitsvorschriften. Fehlt der Nachweis der Einweisung kann der Koordinator die Fremdfirma zurückweisen.

Der Koordinator hat die Mitarbeiter der Fremdfirmen vor Ort mit den örtlichen Gegebenheiten an der Arbeitsstelle vertraut zu machen und auf möglicherweise von Berkenhoff-Anlagen ausgehende Gefahren sowie deren Vermeidung hinzuweisen.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 4 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

3.3 Arbeitserlaubnis

Innerhalb des Werkgeländes dürfen Arbeiten nur in Abstimmung mit dem Koordinator ausgeführt werden. Es ist nicht gestattet, sich ohne Auftrag oder Erlaubnis in einem Bereich des Werksgeländes aufzuhalten.

3.4 Unfälle und Erste Hilfe

Unfallgefahren/Unfallquellen sind unverzüglich dem Koordinator zu melden. Fremdfirmen haben die Erste-Hilfe-Ausrüstung und die notwendige Anzahl von ausgebildeten betrieblichen Ersthelfern selbst zu stellen. Für Sofortmaßnahmen am Unfallort können im konkreten Fall auch Ersthelfer der Berkenhoff in Anspruch genommen werden.

Alle Unfälle, auch Wegeunfälle, sind sofort dem Koordinator zu melden. Unfallberichte sind diesem unverzüglich zuzuleiten.

Die Fremdfirma ist für die Folgen aus einem Unfall ihres Mitarbeiter selbst verantwortlich.

3.5 Beschäftigung von behinderten Personen, Jugendlichen und Ausländern

Ausländische Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen eine gültige Arbeitserlaubnis haben und müssen ein rechtlich einwandfreies Arbeitsverhältnis mit der Fremdfirma haben. Dies ist Berkenhoff auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

Es muss sichergestellt sein, dass die ausländischen Mitarbeiter über ausreichend Sprachkenntnisse verfügen, um die Sicherheitsvorschriften und –belehrungen zu verstehen, entsprechend zu beachten und den Weisungen des Koordinators oder anderer Sicherheitsfachkräfte Folge leisten zu können.

3.6 Fotografieren / Video- und Tonaufzeichnungen

Fotografieren sowie Video- und Tonaufzeichnungen auf dem Werksgelände sind nur mit Zustimmung von Berkenhoff gestattet.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 5 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

4.1 Betreten und Verlassen des Werksgeländes

Unbefugten ist der Aufenthalt im Werksgelände verboten !

Unbefugt ist jeder, der nicht im Auftrag von Berkenhoff tätig ist oder keinen Berkenhoff-Ansprechpartner oder -Koordinator hat.

Bei Einlass erhält der Mitarbeiter der Fremdfirma einen Besucherausweis. Der Ausweis ist sichtbar zu tragen. Das Betreten und Verlassen des Werksgeländes wird erfasst. Den Anweisungen des Empfangs ist Folge zu leisten. Es ist der direkte Weg zur und von der Arbeitsstelle einzuhalten.

Eigentum der Berkenhoff, auch Schrott, Holzabfälle, Bretter usw. dürfen nicht mitgenommen werden, außer es wurde eine schriftliche Zustimmung durch den zuständigen Beauftragten der Geschäftsführung erteilt. Berkenhoff ist berechtigt, verdächtige Personen, welche die Berkenhoff verlassen, daraufhin zu kontrollieren.

4.2 Ordnung und Sauberkeit

Prinzipiell ist im gesamten Werksgelände für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere brennbare Materialien wie Holz, Papier, Lumpen sowie sonstiger Abfall und andere Gegenstände dürfen nicht weggeworfen oder liegengelassen werden. Zur Selbstentzündung neigende Stoffe sind in geeigneten geschlossenen Behältern aufzubewahren. Grundsätzlich sind überall die Brandlasten möglichst gering zu halten. Stolperstellen und sonstige Behinderungen wie lose Kabel, im Weg stehende Gegenstände, ungesicherte Bodenöffnungen usw. dürfen nicht bestehen.

Grundsätzlich hat ein Auftragnehmer jeglichen von ihm verursachten Abfall selbst fachgerecht zwischen zu lagern und zu entsorgen.

4.3 Rauchverbot / Alkoholverbot / Verbot berauschender Mittel (Drogen)

Das Rauchen ist im gesamten Werksgelände verboten, außer in eigens festgelegten und gekennzeichneten Raucherbereichen. Rauchverbote sind zwingend einzuhalten.

Das Trinken jeglicher alkoholischer Getränke - auch Bier - oder Drogen ist auf dem Werksgelände nicht gestattet. Personen in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Drogen dürfen sich nicht im Werksgelände aufhalten. Wird jemand im angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss angetroffen, so ist sofort der Koordinator zu verständigen.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 6 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4.4 Benutzen der Verkehrswege

Alle Personen haben auf dem Werksgelände die gekennzeichneten Wege über Straßen oder befestigte Wege zur Arbeitsstelle zu nehmen. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, sich ohne Auftrag oder Freigabe in einem anderen Bereich des Werksgeländes aufzuhalten.

Der Verkehr auf den Werksstraßen unterliegt den Regeln der StVO. Insbesondere gilt: die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h, Vorfahrt rechts vor links, Sicherheitsgurte anlegen. Beim Halten zum Be- und Entladen stets die Fahrbahn für Feuerwehrfahrzeuge freihalten.

Kfz-Fahrer haben Rücksicht gegenüber Fußgängern und Radfahrern zu nehmen. Nicht vermeidbare Behinderungen (z.B. Baustellen, Baugruben, abgestellte oder hineinragende Gegenstände) sind von Verkehrsteilnehmern freizuhalten. Sperrungen sind von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten. Der Aufenthalt in gesperrten Werksstraßen ist nur mit einer entsprechenden Arbeitserlaubnis gestattet. Parken nur auf gekennzeichneten oder speziell zugewiesenen Parkplätzen. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Feuerwehruzufahrten und Zugang zu Hydranten oder anderen Brandschutzeinrichtungen sind stets freizuhalten.

4.5 Ruhepausen

Ruhepausen dürfen nicht in den Anlagen verbracht werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind einzuhalten. Essen und Trinken ist in den Hallen verboten.

4.6 Arbeitsgeräte

Sämtliche Arbeitsgeräte müssen den einschlägigen Vorschriften wie Gerätesicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, BGV A3 usw. entsprechen. Die Fremdfirmen sind für den einwandfreien Zustand ihrer Geräte verantwortlich.

Ortsveränderliche elektrische Geräte von Fremdfirmen, die bei Berkenhoff eingesetzt werden, müssen nachweisbar nach BGV A3 geprüft sein. Berkenhoff behält sich vor, die Nachweise anzufordern oder bei Nichtnachweisbarkeit Prüfungen zu verlangen. Vor jeder Inbetriebnahme sind die Arbeitsgeräte vom Benutzer auf äußerliche Beschädigungen zu prüfen.

Defekte Geräte sind außer Betrieb zu nehmen und vor Weiterbenutzung zu sichern.

Nicht den Vorschriften entsprechende Arbeitsgeräte können vom Aufsichtspersonal der Berkenhoff gesperrt werden. Für die Folgen der Benutzung ungeeigneter oder nicht unfallsicherer Werkzeuge sind die Fremdfirmen voll haftbar.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 7 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4.7 Kleidung und Arbeitsschutzausrüstungen

Im Werk besteht die Pflicht, Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Beinen zu tragen. Es darf nicht mit freiem Oberkörper oder kurzen Hosen gearbeitet werden.

In Lärmbereichen ist Gehörschutz (Stöpsel) zu tragen. Weitere persönliche Schutzausrüstung ist den zu verrichtenden Arbeiten entsprechend zu tragen, z.B. Atemschutz oder Absturzsicherungen.

Von Fremdfirmen sind sämtliche persönlichen Schutzausrüstungen selbst zu stellen und zu unterhalten. Die Schutzausrüstungen müssen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

4.8 Lärmbereiche

In gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen. Geeignete Ohrstöpsel sind vor Ort oder von dem Koordinator erhältlich.

4.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Alle Gefahrstoffe, die von Fremdunternehmen zur Erfüllung ihrer Arbeit bei der Berkenhoff GmbH benötigt werden, sind vor Aufnahme der Arbeiten dem zuständigen Koordinator mit Übermittlung der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter bekannt zu geben. Des Weiteren müssen die Mitarbeiter der jeweiligen Fremdfirma über den sach- und sicherheitsgerechten Umgang mit den entsprechenden Gefahrstoffen unterwiesen sein. Ein Schulungsnachweis hierüber ist dem Koordinator auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen.

Folgenden Regeln beim Umgang mit Gefahrstoffen sind einzuhalten:

- Die Gefahrstoffe müssen mit Bezeichnung, Gefahren- und Sicherheitshinweisen gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.
- Die Gefahrstoffe dürfen ausschließlich entsprechend der Sicherheitshinweise gehandhabt werden.
- Die Gefahrstoffe sollen am Arbeitsort ausschließlich in den benötigten Mengen vorgehalten werden.
- Die Entsorgung der entsprechenden Gefahrstoffe übernimmt der Auftragnehmer; es dürfen keine Gefahrstoffe auf dem Werksgelände der Berkenhoff GmbH zurückgelassen werden.

Abweichungen von den hier getroffenen Festlegungen sind im Vorfeld mit der jeweiligen Sicherheitsfachkraft und dem Umweltmanagementbeauftragten abzustimmen.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 8 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4.10 Umgang mit Laser

In den Anlagen zur elektronischen Datenübertragung befinden sich Laser-Lichtquellen. Von diesen Anlagen geht im ungestörten Betrieb keine Gefahr aus.

Tritt bei Störungen, Wartung oder Instandsetzungen Laserlicht aus, darf es nicht in die Augen oder auf die Haut gerichtet werden.

Arbeiten an Lasersystemen dürfen nur von Fachfirmen durchgeführt werden.

4.11 Arbeiten an elektrischen Einrichtungen

Unbefugtes Arbeiten an elektrischen Anlagen/Einrichtungen ist verboten. Reparaturen und Veränderungen bedürfen des ausdrücklichen Auftrages von Berkenhoff und dürfen nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

Elektrische Betriebsstätten dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder in deren Begleitung betreten werden.

4.12 Arbeiten in engen Räumen und Schächten

Enge Räume und Schächte sind zu entleeren, ggf. von Gefahrstoffresten zu reinigen, von benachbarten Anlagenteilen dauerhaft zu trennen und auf Gasfreiheit und auf Sauerstoffgehalt in der Atemluft zu prüfen.

Kann die Gefahr der Anwesenheit von Gas oder der Verringerung des Sauerstoffgehaltes über die Dauer der Arbeiten nicht ausgeschlossen werden, ist unabhängiger Atemschutz zu tragen.

Beim Betreten von engen Räumen und Schächten ist immer ein Sicherheitsposten zu stellen.

In allen engen Räumen und Schächten dürfen ortsveränderliche elektrische Geräte nur mit Schutzmaßnahmen gegen erhöhte elektrische Gefährdung verwendet werden, z.B. Akku-Geräte, Schutztrennung oder Schutzkleinspannung.

Besteht beim Einstieg in enge Räume und Schächte Absturzgefahr (z.B. rutschige Leitern oder Steigbügel oder Steigtiefe ab 5 m), ist eine Absturzsicherung vorzusehen.

4.13 Baugruben und Erdarbeiten

Baugruben sind nach DIN 4124 „Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ zu sichern.

Bei Baugruben tiefer als 1,25 m sind vor Betreten Gasprüfungen vornehmen zu lassen. Jegliche Erdarbeiten erfordern eine schriftliche Arbeitserlaubnis.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 9 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4.14 Heiarbeiten (feuergefhrliche Arbeiten)

Vor Beginn von Heiarbeiten (feuergefhrliche Arbeiten) muss die Fremdfirma einen VdS Erlaubnisschein VdS 2036:2009-07(04) bei dem fr das jeweilige Werk zustndigen Brandschutzbeauftragten einholen.

Heiarbeiten (feuergefhrliche Arbeiten) sind grundschlich alle Arbeiten, bei denen heie Oberflchen, Funken, elektrostatische Ladungen entstehen knnen, offenen Flammen zu Einsatz kommen oder sonstige Zndquellen entstehen knnen. Hierunter fallen alle Arbeiten wie Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren; Lten; Trennschleifen, Auftauen, Flammwrmen; thermisches Spritzen, Heiklebeverfahren.

Um Entstehungsbrnde im Ansatz zu verhindern, ist bei Heiarbeiten (feuergefhrliche Arbeiten) immer die Bereitstellung von geeigneten Lschmitteln (Bsp. 12 kg Pulverlscher) am Arbeitsort vorzusehen. Das geeignete Lschmittel wird mit der Ausstellung des VdS-Erlaubnisscheins, mit unserem Brandschutzbeauftragten, festgelegt.

Ex-Bereiche sind alle Bereiche, in denen Ex-Zonen nach Zonenplan festgelegt sind. Bei Heiarbeiten (feuergefhrliche Arbeiten) in Ex-Bereichen sind gesonderte Schutzmanahmen festzulegen. Grundstzlich ist die Benutzung von Mobiltelefonen, elektrischen Gerten, Gerten mit Verbrennungsmotor verboten.

Zusammenfassend weisen wir auf die bestehenden Verkehrssicherungspflichten der ausfhrenden Firma in Verbindung mit dem BGB § 823 1 und §2, sowie den Berufsgenossenschaftlichen-Regeln BGR 500 Kapitel 2.26 und die dazugehrigen Durchfhrungsanweisungen im Speziellen hin.

4.15 Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitspltzen

Hochgelegen sind Arbeitspltze, die mehr als 1 m hher liegen als die Umgebung. An ihnen herrscht Absturzgefhr.

Auf hochgelegenen Arbeitspltzen, die vorbergehend eingerichtet werden, sind Absturzsicherungen vorzusehen, z.B.

- Gerste,
- Fangnetze,
- mobile Arbeitsbhnen,
- Sicherheitsgeschirre.

Leitern drfen ohne Absturzsicherung nur bis 7 m Hhe und nur fr kurzzeitige Arbeiten geringen Umfangs benutzt werden, wenn Arbeiten von Leitern aus weniger gefhrlich sind als bei Verwendung eines Gersts einschlielich Auf- und Abbau. Leitern mssen geprft sein. Sie mssen stand- und rutschsicher aufgestellt sein, sie mssen die geeignete Bauart und Lnge haben. Die aufsteigende Person muss sich jederzeit festhalten knnen. Weitere Bedingungen sind beim Sicherheitsingenieur zu erfragen.

Gerste sind nach DIN 4420 von einer Fachfirma auf- und abzubauen. Sie sind vor der Benutzung vom Auftragnehmer und vom Koordinator auf ordnungsgemen Aufbau zu berprfen und als geprft zu kennzeichnen. Sie drfen vom Benutzer nicht verndert werden.

Ersteller	Prfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 10 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4.16 Bodenöffnungen

Sämtliche Bodenöffnungen (Baugruben, entfernte Gitterroste, in Doppelböden usw.) sind immer eindeutig abzusperren und vor jeglichem unbeabsichtigten Zugang Unbeteiligter sicher zu schützen. Die Absperrungen müssen deutlich erkennbar sein. Bodenöffnungen sollen so kurz wie möglich bestehen. Nach der Wiederherstellung dürfen keine Stolper- oder Sturzstellen bestehen bleiben. Gitterroste sind wieder zu befestigen.

4.17 Gewässerschutz/Bodenschutz

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass dabei wassergefährdende Flüssigkeiten vollständig aufgefangen werden. Aufgefangene wassergefährdende Flüssigkeiten, die nicht der Berkenhoff GmbH zugeordnet sind, sind durch den Auftragnehmer fachgerecht zu beseitigen und zu entsorgen. Eine Einleitung in die bei der Berkenhoff GmbH vorhandenen hauseigenen Abwasser-behandlungsanlagen ist untersagt.

Die Bereitstellung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und ist für den Auftragnehmer bindend. Bei Fragen ist der Umweltmanagementbeauftragte zu Rate zu ziehen.

Abweichungen von den hier getroffenen Festlegungen sind im Vorfeld mit der jeweiligen Sicherheitsfachkraft und dem Umweltmanagementbeauftragten abzustimmen.

Ist das vollständige Auffangen dieser Flüssigkeiten nicht möglich gewesen oder auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse nicht erfolgt, muss der Umweltmanagementbeauftragte oder der zuständige Koordinator sofort benachrichtigt werden.

Abweichungen von den hier getroffenen Festlegungen sind im Vorfeld mit der jeweiligen Sicherheitsfachkraft und dem Umweltmanagementbeauftragten abzustimmen.

4.18 Aufstellung von Baustelleneinrichtung und Lagerung von Material

Baubaracken und Bauwagen dürfen nur außerhalb von Ex-Bereichen an den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Die Ausrüstung hat den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung bzw. den Arbeitsstättenrichtlinien zu entsprechen.

Es dürfen nur elektrische Öfen und Heizungen eingesetzt werden. Sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass ein Brandausbruch sicher verhindert wird.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, jede Baracke und jeden Bauwagen mit einem vorschriftsmäßigen, einsatzbereiten, für alle Brandklassen geeigneten DIN-Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Pulverfüllung auszurüsten.

Material darf nur außerhalb von Verkehrswegen an den durch Berkenhoff zugewiesenen Plätzen gelagert werden.

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki

	Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen Betriebsanweisung	Datum: 09.11.2017 Seite 11 von 11
Geltungsbereich: Berkenhoff GmbH		Nr.: B IO 400

4.19 Abfall

Der Auftragnehmer hat alle seine Abfälle, wie Verpackungsrückstände und Reststoffe auf eigene Kosten von unserem Werksgelände zu entsorgen. Die Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub und allen weiteren Abfällen, die der Berkenhoff GmbH direkt zuzuordnen sind, ist mit der Abteilung Umwelt zu vereinbaren. Die ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne gesetzlicher Vorschriften (KrWG) ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Fragen und Unstimmigkeiten ist die Umwelta Abteilung zu Rate zu ziehen.

5. Anlagen

- 5.1 Mitgeltende Unterlagen
Einweisungsprotokoll für Fremdfirmen M IO 450
- 5.2 Arbeitsanweisung
A IO 470

Ersteller	Prüfer	Freigabe QM
Sven Reiter	Gerhard Schulze	Frank Deworetzki